

Ruhestand, was nun?

# Gewerbe oder Freiberufler?

„Reicht die Rente?“, diese Frage stellen sich viele Menschen beim Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand. Wer noch etwas hinzuverdienen muss, sollte vorher abklären, ob ein Zuverdienst auf die Rente angerechnet wird oder wie die rechtlichen Rahmenbedingungen sind, um etwaige Nachzahlungen oder Strafgebühren zu vermeiden.

In den letzten Jahren sank das sogenannte Rentenniveau immer weiter ab. Die Folge: weniger Rente für das eingezahlte Geld. Nicht selten zwingt es Menschen im Ruhestand daher dazu, mit einer geringfügigen Tätigkeit noch etwas hinzuverdienen. Die Regelungen in der Fußpflege irritieren dabei oft, vor allem dann, wenn es um Fragen wie die Gewerbeanmeldung geht. Hier kursieren unterschiedliche Meinungen und Gerüchte. Grundsätzlich muss jede Tätigkeit, die nicht zu den freien Berufen (wie

etwa Heilberufe) oder zum Bereich der Urproduktion (unter anderem Ackerbau, Fischerei) gehört, als Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden.

## Die Lage ist klar, eigentlich

Doch sind Fußpfleger Gewerbetreibende oder Freiberufler? Die gängige Auffassung darüber besagt, dass lediglich medizinische Fußpfleger und Podologen zu den freien Berufen gehören, da sie durch die gesetzlich geregelte Ausbildung als Heilberufe

gewertet werden. Kosmetische Fußpfleger hingegen zählen nicht dazu, sondern zu den Gewerbetreibenden.

Hier liegt aber der „Hase im Pfeffer“. Die Gewerbeordnung ist zwar bindend, ihre Auslegung scheint allerdings zu variieren. Daher ist es immer ratsam, sich bei Gewerbeamt und/oder Finanzamt zu vergewissern. Das gilt im Übrigen auch für Informationen zu einer geringfügigen Tätigkeit in der Rente. Nachstehend wichtige Regeln dazu:

## Hilfreiche Tipps!

Als kosmetischer Fußpfleger müssen Sie ein Gewerbe anmelden. Dies gilt auch für eine geringfügige Tätigkeit im Rentenalter. Eine geringfügige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Die Anmeldung erfolgt beim Gewerbeamt. Von dort geht eine Meldung an das jeweilige Finanzamt, welches dann die Steuernummer versendet.

Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Podologen und medizinische Fußpfleger nach dem Podologengesetz gehören unter anderen zu den freien Berufen (Freiberufler). Ein Gang zum Gewerbeamt ist hier nicht nötig. Vielmehr erhalten die Freiberufler ihre Steuernummer auf Antrag immer direkt von ihrem zuständigen Finanzamt.

Bei einer geringfügigen Tätigkeit ist der Unterschied zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit fast nicht zu spüren. Die Gewerbesteuer, die auf den Gewinn anfällt, wird erst ab einer Höhe von jährlich 24.000 Euro fällig. Einkommensteuer und Sozialversicherung müssen sowohl der Gewerbetreibende als auch der Freiberufler entrichten. Die Gewerbeanmeldung kostet je nach Gemeinde zwischen 10 und 50 Euro.

Das leidige Thema Umsatzsteuer lässt sich durch die Kleinstunternehmerregel umgehen. Wer nicht mehr als 17.500 Euro im Jahr an Umsatz erzielt, kann sich von ihr befreien lassen. Das heißt, dass dann von den Einnahmen keine Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Allerdings dürfen Sie dann auch keine Vorsteuer, etwa für erworbene Arbeitsmaterialien, geltend machen.

Als Rentner zahlen Sie von Ihrer Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt auch für Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit. Zudem würde hier auch die Rentenversicherung anfallen. Davon können Sie sich als geringfügig Tätiger aber problemlos auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen.

Die Einkünfte aus einer geringfügigen Tätigkeit können Ihre Rentenbezüge schmälern, sofern Sie die Regelaltersgrenze (65 oder 67 Jahre) noch nicht erreicht haben. Der Zuverdienst staffelt sich nach Rentenbezug: Bei einer Vollrente dürfen Sie etwa 450 Euro im Monat hinzuverdienen, bei Teilrenten entsprechend mehr. Nähere Informationen hierzu:

**[bit.ly/hinzuverdienst](http://bit.ly/hinzuverdienst)**

